

Teilnahmebedingungen für Märkte der Fa. WM Weihnachtsmarkt der Nationen GmbH

1. Allgemeines

- a. Veranstalter ist die Fa. WM Weihnachtsmarkt der Nationen GmbH, Am Rottland 14, 65385 Rüdesheim.
- b. Der Weihnachtsmarkt ist ein festgesetzter Markt im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung.

2. Geltung der AGB

- a. Diese Teilnahmebedingungen gelten für den Vertrag zwischen dem Veranstalter und Ausstellern, Beschickern, Unternehmern und Gastronomen (im Folgenden nur noch genannt: Teilnehmer), die sich in Abstimmung mit dem Veranstalter an dem Markt beteiligen.
- b. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Abgabe der letzten verbindlichen zum Vertragsschluss führenden Erklärung des Veranstalters gültige Fassung der Teilnahmebedingungen.
- c. Abweichenden Allgemeine Bedingungen von Teilnehmern wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Ort und Zeit des Marktes, Leistungen des Veranstalters

- a. Der Weihnachtsmarkt findet in Rüdesheim statt.
- b. Der Marktbetrieb ist für 7 Tage in der Woche genehmigt.
- c. Jeweils für die Zeit vom 01.11. des Jahres bis 15.01. des jeweiligen Folgejahres hat die Stadt Rüdesheim dem Veranstalter die Sondernutzungsrechte für die Fläche des Marktes übertragen.
- d. Der Weihnachtsmarkt findet 2025 statt zwischen dem 20.11.2025 und dem 23.12.2025.
- e. Die Verkaufszeiten bzw. Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind grundsätzlich täglich von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Freitag und Samstag bis 21:00 Uhr. Die Eröffnung wird auf den 20.11.2025 um 11:00 Uhr festgesetzt.
- f. Der Veranstalter erbringt nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen gegenüber dem zugelassenen Teilnehmer folgende Leistungen:
 - i. Organisation und Durchführung des Marktes, einschließlich Einholung der Nutzungsgenehmigungen und Gestattungen für den Markt,
 - ii. Aufbau der Strominfrastruktur und Anschluss an das öffentliche Stromnetz, Müll- und Wasserentsorgung,
 - iii. Einheitliche Marktbeleuchtung und Musikbeschallung,
 - iv. Reinigung nach Ende der Veranstaltungen,
 - v. Werbung und Ankündigungen in der örtlichen Presse, auf der Internetseite (www.ruedesheimer-weihnachtsmarkt.de), den Sozialen Medien, Hinweisschilder und Verkehrshinweise auf die Veranstaltung,
 - vi. Ordnungsdienst.

4. Anmeldung, Zulassung

- a. Alle Anmeldungen sind verbindlich, sie begründen aber noch keinen Anspruch auf Zulassung gegen den Veranstalter. Der konkrete Anmeldeschluss ergibt sich aus den jeweiligen Bekanntmachungen des Veranstalters bzw. kann dort erfragt werden. Eine Berücksichtigung nach dem Anmeldeschluss ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- b. Grundsätzlich werden zwei Bewerbungsdurchgänge durchgeführt, beim ersten Durchgang endet die Frist am 18.12.2024, beim zweiten Durchgang am 30.06.2025. Der zweite Durchgang wird nur durchgeführt, wenn noch Standplätze in den einzelnen Kategorien (z.B. Handwerk, Gastro, usw.) frei sind.
- c. Bewerben sich mehr Teilnehmerbewerber als Standplätze in den einzelnen Kategorien führt der Veranstalter ein Bewertungsverfahren durch, in dem Punkte für verschiedene Kriterien (z.B. Attraktivität, Dekoration, Vielfalt usw.) vergeben werden. Teilnehmerbewerber, die hiernach nicht ausreichend Punkte erhalten, können nicht zugelassen werden.
- d. Der Veranstalter hat das Recht, auch dann ein solches Bewertungsverfahren mit einer Mindestpunktzahl, deren Erreichen für die Teilnahme notwendig ist, durchzuführen, wenn nach Bewerbungsschluss ausreichend Standplätze vorhanden sind, um die Attraktivität und Vielfalt des Marktes aufrecht zu erhalten. Sollte ein Bewerber hierbei weniger Punkte als notwendig erhalten, kann er beim zweiten Bewerbungsdurchgang mitmachen; wurde er beim zweiten Bewerbungsdurchgang abgelehnt und sich noch Standplätze verfügbar, erhält der hierdurch abgelehnte Teilnehmerbewerber soweit möglich und zumutbar ein Nachbesserungsrecht.
- e. Der Veranstalter führt zwei Bewertungsverfahren durch, soweit nicht im ersten Durchgang alle Standplätze vergeben werden konnten.
- f. Der Teilnehmer ist verpflichtet, über Inhalte des „Vertrag über die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in Rüdesheim“ und weitere individuelle Vereinbarungen auch über das Ende des Vertrages hinaus absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- g. Aus der Zulassung für einen Weihnachtsmarkt kann kein Anspruch auf Zulassung für andere Märkte oder künftige Weihnachtsmärkte des Veranstalters hergeleitet werden.
- h. Ein Anspruch des Teilnehmers auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Er besteht auch dann nicht, wenn ein Teilnehmer in den vergangenen Jahren wiederholt denselben Standplatz zugewiesen bekommen hat.
- i. Für die Verteilung und Aufteilung der Plätze und Wege ist im Übrigen stets der Gesichtspunkt der Sicherheit für Besucher, Beschäftigte und Mitwirkende sowie ein ordnungsgemäßer und ungehinderter Ablauf des Marktes vorrangig.
- j. Der Veranstalter behält sich die Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung vor. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen oder sicherheitsrechtlichen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen.
- k. Eine Zulassungsbestätigung erfolgt mit Zusendung der Auftragsbestätigung, mit der der Veranstalter dem Teilnehmer die konkrete Höhe des Standgelds mitteilt. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn das festgesetzte Standgeld und die gemäß diesen Teilnahmebedingungen angefallenen und berechneten Kosten, ggf. als Vorschuss, im Voraus fristgerecht vollständig bezahlt sind und der „Vertrag über die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in Rüdesheim“ in Schriftform oder in Textform geschlossen ist; gleichwohl bleibt die Anmeldung und damit der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung des Standgeldes bestehen.
- l. Rücktritt

- i. Nach schriftlicher Anmeldung (z.B. E-Mail) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Teilnehmer nur bis 30.06. möglich, danach nicht mehr möglich. Werden Verträge erst nach dem 30.06. geschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
 - ii. Die gesamte Mietrechnung sowie die auf Veranlassung des Teilnehmers entstandenen Kosten sind sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - iii. Der Veranstalter kann im Ausnahmefall die Gewährung des Rücktritts davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet wird. Gelingt die Neuvermietung, gilt der Rücktritt als zugestanden.
 - iv. Dabei gilt erst dann ein neuer Teilnehmer als Ersatz, wenn dieser Teilnehmer entweder ausschließlich durch das Zutun des zurücktretenden Teilnehmers neuer Teilnehmer geworden ist oder wenn alle anderen von vornherein freien Standplätze bereits belegt sind, und ein neuer Teilnehmer somit auf dessen Platz überhaupt nachrücken kann. Werden nach den Zulassungen des zurücktretenden Teilnehmers und anderen Teilnehmern mehr als nur seine Standfläche frei, gilt für die Nachbelegung von neuen Teilnehmern das Prioritätsprinzip (d.h. wenn Teilnehmer A ausfällt und damit dessen Fläche A frei wird, wird zunächst ein Nachrücker für diese Fläche A bestimmt usw.). Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, sich um einen neuen Teilnehmer zu bemühen.
 - v. Als Aufwandsentschädigung und in dem Fall, dass eine Weitervermietung an Dritte möglich ist, werden pauschal EUR 200,00 berechnet, sofern der Teilnehmer nicht nachweist, dass der Schaden des Veranstalters geringer oder ein Schaden gar nicht entstanden ist.
 - vi. Ist eine Weitervermietung an andere Teilnehmer nicht mehr möglich, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung des vereinbarten Betrages verpflichtet.
 - vii. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrags (auch per E-Mail).
 - viii. Die vorstehenden Regelungen zum Rücktritt gelten nicht in dem Fall, in dem der Teilnehmer ein gesetzliches Rücktrittsrecht hat. Im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Regelungen werden verdrängt, soweit ein Fall der Höheren Gewalt vorliegt und der Teilnehmer aus diesem Grund zum Rücktritt berechtigt ist.
- m. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist unzulässig, sofern der Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich (auch per E-Mail) zugestimmt hat. Wenn der Veranstalter diese Zustimmung verweigert, so berechtigt das den Teilnehmer nicht zur Kündigung des Vertrages; insoweit wird die gesetzliche Regelung des § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB – gleich ob direkt oder analog – ausgeschlossen.
 - n. Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die auch Brandschäden, Diebstahl, Vandalismus und Schäden an den gemieteten und geliehenen Sachen des Veranstalters umfasst. Der Veranstalter kann vom Teilnehmer den Nachweis einer geeigneten Versicherung verlangen, bspw. durch Vorlage einer Police oder der letzten Beitragszahlung bzw. Bestätigung des Versicherungsunternehmens.
 - o. Der Veranstalter ist berechtigt, Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, Sortiment des Teilnehmers usw. für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit des Marktes (z.B. Internetseite, Soziale Medien, Flyer, etc.) zu nutzen und zu veröffentlichen.

5. Zulassungskriterien

- a. Soweit die Zahl der Marktbuden und/oder der Standplätze ausreicht, werden Bewerber zugelassen, welche die Teilnahmebedingungen anerkannt, ein Bewertungsverfahren (siehe Ziffer 4 Absatz b.-e.) erfolgreich bestanden und das festgesetzte Standgeld im Voraus bezahlt haben.
- b. Der Veranstalter beantragt auf seinen Namen beim Ordnungsamt der Stadt Rudesheim die gaststättenrechtliche Erlaubnis für den Ausschank auf dem Weihnachtsmarkt. Die hierfür

festgesetzten Gebühren werden einschließlich eines anteiligen Verwaltungsaufwandes auf die Teilnehmer umgelegt. Die Teilnehmer erhalten die Bedingungen für die gaststättenrechtliche Erlaubnis mitgeteilt und sind verpflichtet, die hierin enthaltenen Regelungen und Auflagen in eigener Verantwortung zu erfüllen. Diese werden Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

- c. Etwaige weitere Erlaubnisse, die für den Betrieb des Marktstandes erforderlich sind, bleiben unberührt. Es ist alleinige Sache des zugelassenen Teilnehmers, sich hierum zu bemühen und die und die hierfür festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

6. Widerruf der Zulassung

- a. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- b. Bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die Zulassung zu jedem Zeitpunkt durch den Veranstalter entschädigungslos widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar werden lässt oder der Verstoß ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen darstellt oder der Verstoß nicht ohne Weiteres eingestellt werden kann oder der Teilnehmer nicht genehmigte Waren anbietet oder seinen Verkehrssicherungspflichten bzw. Sicherungspflichten aus diesen Teilnahmebedingungen nicht nachkommt oder der Teilnehmer die Voraussetzungen einer gaststättenrechtlichen oder gewerberechtlichen Erlaubnis verliert oder nicht hat.
- c. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer den Anordnungen des vom Veranstalter eingesetzten Marktleiters oder Ordnungsdienstes nicht unverzüglich nachkommt.
- d. Ein Ausschluss kann auch auf bzw. während der Veranstaltung erfolgen. Der Teilnehmer hat dann keinen Anspruch auf Rückerstattung etwa erbrachter Leistungen, der Veranstalter behält seinen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, soweit dem Veranstalter die Weitervergabe des Standplatzes nicht oder nicht in dem Umfang möglich ist.

7. Teilnahmegebühren

- a. Das Standgeld zusammen mit den Bereitstellungskosten und der Strompauschale bzw. die im Vertrag errechneten Kosten und Gebühren sind im Voraus unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung, spätestens jedoch bis zum 30.09. eines jeden Jahres bzw. bis zum angegebenen Fälligkeitstag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto des Veranstalters zu überweisen:

IBAN DE65 5109 1500 0010 1657 33 BIC GENODE51RGG

- b. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto.
- c. Ist die Zahlung nicht fristgerecht und vollständig erfolgt, kann der Veranstalter anderweitig über den beantragten Marktstand verfügen.

Die vereinbarten Gebühren und Kosten sind auch dann zu bezahlen, wenn der Teilnehmer seinen Stand bzw. die Fläche aus vom Veranstalter nicht zu vertretenden und in diesen AGB nicht geregelt Gründen nicht besetzt.

Der Veranstalter kann den Teilnehmer zur Erklärung auffordern, ob er den Stand noch besetzen wird; erhält der Veranstalter hierauf keine unverzügliche Antwort, kann er den Stand anderweitig vergeben oder den Leerstand dekorieren. Die Kosten einer angemessenen Dekoration kann der Veranstalter dem Teilnehmer in Rechnung stellen. Bei einer anderweitigen Vergabe an Dritte gilt Ziffer 4 Buchstabe I Unterbuchstabe iv.

d. **Preisanpassung:**

Der Veranstalter kann die vereinbarten Kosten nachträglich angemessen und anteilig erhöhen, wenn sich Materialherstellungskosten, Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn diese Kosten die vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate liegen.

Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, kann er die Preise auch im Zeitraum von weniger als 4 Monaten anpassen:

Fall 1: Die Preissteigerung selbst war für den Veranstalter bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar und wurde ausgelöst durch national oder international schwerwiegende krisenähnliche Ereignisse, und eine frühere Beschaffung zum angebotenen Preis war nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht branchenüblich. Führt die Preissteigerung dazu, dass der gesamte Vertrag in nicht unerheblichem Ausmaß nicht mehr wirtschaftlich oder zumutbar ist, sind der Veranstalter und der Teilnehmer verpflichtet, einvernehmlich eine Anpassung von Preisen oder Leistungen zu versuchen. Gelingt dies nicht, ist die Regelung zur Höheren Gewalt anwendbar.

Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für den bereits laufenden bewaffneten Konflikt in der Ukraine, so dass diesbezüglich die Unvorhersehbarkeit keine Voraussetzung ist.

Die Anzahl der Teilnehmer bemisst sich nach der Summe aller zahlenden bzw. zahlungspflichtigen Teilnehmer zum billigen Zeitpunkt der Berechnung der Umlage; Das Risiko des Zahlungsausfalls einzelner Teilnehmer geht zu Lasten des Veranstalters.

Die Regelungen zu Fall 2 sind entsprechend anwendbar beim Eintritt von sicherheitsrelevanten Ereignissen (z.B. ernstzunehmende Drohungen, Unruhen, Demonstrationen), die zu notwendigen Sicherheitsmaßnahmen führen. Die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Kostensteigerung wird widerleglich vermutet, wenn die Polizei oder Polizeibehörden oder unabhängige Sicherheitsexperten die Maßnahmen empfehlen oder fordern; umgekehrt wird die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, wenn es keine Empfehlung oder Forderung geben sollte. Dies gilt für Maßnahmen mit Blick auf Leben, Körper und Gesundheit entsprechend.

Für staatlich, behördlich oder sonst hoheitlich angeordnete Maßnahmen für Hygiene bzw. Infektionsschutz, die nicht bereits bei Vertragsschluss bekannt waren, gilt das Vorstehende entsprechend.

8. Warensortiment, Standbetrieb

- a. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nur überwiegend Weihnachts- und Geschenkartikel angeboten werden. Das Angebot anderer Waren ist nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter als Randsortiment zulässig.
- b. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle Produkte der beiliegenden Liste des Veranstalters von diesem abzunehmen.
- c. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Tassen vom Veranstalter zu Bedingungen, die der Teilnehmer beim Veranstalter erfragen kann, abzunehmen und jede Tasse der Firma „Mohaba“ (Schriftzug des Herstellers befindet sich auf der Unterseite der Tasse) von jedem Besucher an seinem Stand zurück- zunehmen – also auch solche Tassen, die der Teilnehmer nicht an seinem eigenen Stand ausgegeben hat, die aber dennoch zum Markt „gehören“. Für etwaige nicht verbrauchte Tassen trägt der Teilnehmer die Kosten. Es dürfen nur die Marktassen des aktuellen Jahres des jeweiligen Marktes verkauft werden, bis der Bestand des Veranstalters

aufgebraucht ist und damit der Veranstalter dem Teilnehmer erlaubt, auch die in 2017 eingeführten „Einheitstassen“ zu verkaufen.

- d. Jeder Bewerber hat seiner Anmeldung bzw. Bewerbung eine vollständige Liste seines beabsichtigten Warenangebotes für den Weihnachtsmarkt mit Fotos beizufügen. Soweit die Liste insgesamt vom Veranstalter genehmigt wird, dürfen nur Waren aus dieser Liste angeboten und verkauft werden. Eine unwesentliche Verringerung der Liste ist zulässig. Beabsichtigt der Bewerber bzw. zugelassene Teilnehmer, wesentlich weniger Waren als in der Liste ausgewiesen anzubieten, muss dies vom Veranstalter genehmigt werden. Der Veranstalter behält sich vor, in diesem Fall den Rücktritt vom Vertrag zu erklären bzw. eine andere bzw. kleinere Standfläche zuzuteilen.
- e. Der Veranstalter behält sich vor, Waren, die nach seiner Auffassung nicht dem weihnachtlichen Charakter des Weihnachtsmarktes entsprechen, nicht zum Angebot zuzulassen.
- f. Der Veranstalter behält sich vor, mit Rudesheimer Winzern eine andere Vereinbarung über die Abnahme von Glühwein zu treffen.
- g. Der Marktleiter ist beauftragt, die Einhaltung des Warenangebotes in dieser Hinsicht zu prüfen.
- h. Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen außerhalb des jeweils zugewiesenen Marktstandes (z.B. Anbieten von Waren im Umherlaufen, Bauchläden, Zusatzstände, Befestigung von Waren an den Öffnungsklappen, Zusatzanbauten an dem Marktstand, usw.) sowie das Verteilen von Werbematerialien und das Ansprechen von Besuchern außerhalb der eigenen Fläche bzw. des Standes, ebenso andere Beeinträchtigungen von anderen Teilnehmern oder Besuchern (z.B. durch Lärm) sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.
- i. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine Waren während der gesamten Öffnungszeiten ordnungsgemäß und vollständig anzubieten. Hierunter fällt das gesamte Warensortiment des Teilnehmers, das zugleich ordnungsgemäß ausgezeichnet sein muss.
- j. Der einzelne Stand darf nicht vor dem Ende der täglichen Öffnungszeiten geschlossen bzw. sein Betrieb oder sein Angebot eingestellt werden, sofern nicht der Marktleiter des Veranstalters im Einzelfall ausdrücklich zustimmt. Die Klappen der Stände dürfen nicht vor 10.45 Uhr geöffnet werden. Der Stand ist durchgehend während der Öffnungszeiten mit ausreichend Personal zu besetzen. Das Personal ist durch den Teilnehmer in die insbesondere sicherheitsrelevanten Bestimmungen zu unterweisen. Das eingesetzte Personal muss in der Lage sein, sicherheitsrelevante Gefahren zu erkennen und darauf reagieren zu können.
- k. Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeugen an den Marktstand dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. den zugelassenen Zeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- l. Der Veranstalter kann die Fläche anderweitig zuteilen, wenn der Teilnehmer seinen zugewiesenen Marktstand nicht bis spätestens 09.00Uhr am Eröffnungstag belegt hat.
- m. Der Stand und alle eingebrachten Gegenstände sind jederzeit gegen Wind, Sturm und Schneelasten zu sichern. Der Teilnehmer ist für die Standsicherheit des Standes verantwortlich.
- n. Der Teilnehmer darf nur eingewiesenes Personal beschäftigen. Jegliche Spenden- oder Wahlkampfveranstaltungen (Bsp.: Verkauf für einen guten Zweck durch eine politische Person) sind untersagt.
- o. Dem Teilnehmer ist folgendes Verhalten oder Dulden von Verhalten auf der ihm zugewiesenen Fläche untersagt:

- i. Strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - ii. das Tragen, Mitbringen, Mitsichführen, Benutzen, Zeigen oder Verwenden, oder die Aufforderung oder Veranlassung hierzu, von einzelner oder uniformer Bekleidung, Fahnen, Signets, Abzeichen, Parolen, Grußformen, Kennzeichen, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter oder vergleichbarer Gegenstände, mit folgenden Inhalten: Links- oder rechts- oder anders extremistisch, Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB, menschenverachtend, rassistisch, fremdenfeindlich, militärisch, gewalt-verherrlichend, politisch-extremistisch, religiös (soweit sie nicht als anerkannte und gewöhnliche Kennzeichen oder Bekleidungsstücke einer anerkannten Religion dienen), obszön anstößig, beleidigend, dem Veranstaltungszweck zuwiderlaufend oder solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen. Dies gilt auch für die Kundgabe und Äußerung bzw. dem Veranlassen hierzu mit den vorstehend genannten Inhalten. Dies gilt auch für Personal und Gehilfen, auch solche der Mitaussteller und eingeladener bzw. zum Erscheinen veranlasster Gäste,
 - iii. Mitnahme, Mitsichführen oder Nutzen von Gegenständen oder Verhaltensweisen, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen,
 - iv. Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland negativ auswirken,
 - v. Die Verwendung oder das Mitsichführen von Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlicher Gegenstände oder anderer Inhalte, die gesundheitsgefährdend oder dem Veranstaltungszweck entgegenstehen,
 - vi. Handlungen, die Gäste, Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen.
- p. Im Übrigen gelten die weiteren Teilnahmebedingungen.

9. Marktstände

- a. Der Veranstalter stellt den wirksam zugelassenen Teilnehmern Plätze für ihren Marktstand (Standfläche) zur Verfügung.
- b. Die Platzzuteilung erfolgt am 17.11.2025 vor dem Eröffnungstag von 11 bis 14 Uhr, am Markt 16, am Rathaus (Hotline 0151/74749724 oder 06722/910245, Fax 06722/910249, E-Mail aussteller@ruedesheimer-weihnachtsmarkt.de).
- c. Der Aufbau und Abbau der Marktstände sowie ihr Betrieb wird durch den Teilnehmer eigenverantwortlich und unter Einhaltung jeglicher Vorschriften und dieser Teilnahmebedingungen durch- geführt.
- d. Soweit der Veranstalter dem Teilnehmer Marktständen zur Verfügung stellt, hat der Teilnehmer die Marktstände vor der Inbetriebnahme selbständig zu kontrollieren und zu überprüfen, auch dann, wenn der Veranstalter die Marktstände aufgestellt hat. Nachträgliche Änderungen durch den Veranstalter können nur gegen Berechnung nach Zeitaufwand (Stundensatz 55 € netto) vorgenommen werden.
- e. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Standfläche und etwa überlassene Gegenstände bzw. Marktständen ordnungsgemäß und nur mit vertragsgemäßen üblichen Gebrauchsspuren zurückzugeben.

- f. Das Einschlagen, Versenken oder Einbohren von Verankerungen in die Straßen- und Gehwegsfläche ist verboten.
- g. Der Teilnehmer ist verpflichtet, mit etwa vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Material des Veranstalters sorgsam umzugehen.
- h. Die Marktбудen sind durch den Teilnehmer nach dem Ende der Öffnungszeiten zu verschließen und rechtzeitig vor Beginn der Öffnungszeiten zu öffnen. Für Einlagerungen in den Marktбудen durch den Teilnehmer ist dieser selbst verantwortlich. Dies umfasst sowohl die ordnungsgemäße Lagerung wie auch etwaige Diebstahlsicherung. Gefährliche Gegenstände dürfen innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten nur gelagert werden, wenn die dafür bestehenden Vorschriften eingehalten sind. Der Sicherheitsdienst des Veranstalters verschraubt aus Sicherheitsgründen, ohne dass der Veranstalter dadurch aber eine Verantwortung für dennoch etwa erfolgte Diebstähle übernimmt, jeweils am Wochenende nachts die Hütten, die nicht verschlossen sind. Der Teilnehmer ist in diesem Fall aber selbst verpflichtet, seinen Stand am nächsten Tag wieder zu öffnen und die Schrauben (handelsüblich) selbst zu entfernen. Die Mitnutzung von Wegen, Toiletten und Zugängen usw. durch Dritte hat der Teilnehmer zu dulden.
- i. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz und die unmittelbare Umgebung bis zur Straßenmitte oder Platzmitte sauber zu halten und regelmäßig bzw. bei Bedarf zu reinigen, und dort Schnee und Eis zu entfernen.
- j. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Stand innen und außen weihnachtlich zu dekorieren. Dekorationen müssen dabei den feuerpolizeilichen und brandschutztechnischen Anforderungen genügen. Im Zweifel gelten zumindest die Anforderungen der Musterversammlungsstättenverordnung (Stand 2014) an Ausschmückungen entsprechend. Es muss eine beleuchtete Tannengirlande an der Zierleiste des Marktstandes (Vorne) angebracht werden.
- k. Der Veranstalter übernimmt die grundlegende Außenbeleuchtung auf dem Marktgelände. Der Teilnehmer ist für die Beleuchtung seines Standes selbst verantwortlich.

10. Elektrotechnische Versorgung

- a. Der Veranstalter wird die für den Marktstand notwendigen Stromanschlüsse 2-3 Tage vor dem Eröffnungstag täglich von 08.00 bis 17.00 Uhr über das öffentliche Stromnetz herstellen. Zusätzliche Anschlusskosten, die dadurch entstehen, dass die angebotenen Termine nicht eingehalten wurden, hat der Teilnehmer selbst zu tragen.
- b. Die Anschlüsse werden seitens des Veranstalters verlegt bis zu den Zählerkasten bzw. Stromverteilerkästen, die der Veranstalter auf dem Gelände verteilt aufstellt. Der Teilnehmer ist für die Verlegung von dem für seine Marktбude eingesetzten Verteilerkasten bis zur Marktбude und innerhalb der Marktбude selbst verantwortlich. Dies umfasst auch die ordnungsgemäße Verkabelung gemäß den geltenden Vorschriften. Jeder Aussteller muss die Stromanschlüsse von seiner Hütte zu dem Stromverteilerkasten selbständig und auf eigene Kosten verlegen bzw. ziehen. Die Verkabelung bzw. Leitung muss ordnungsgemäß verlegt und nach dem Plan des Veranstalters gelegt werden. Sollte die Leitung über einen „Fußweg“ oder anderen Besucher zugänglichen Bereich verlegt werden müssen, muss der Teilnehmer diese mit eigenen oder vom Veranstalter zu mietenden Kabelbrücken abdecken und soweit notwendig und zumutbar gegen Stolpern absichern.
- c. Die Verteilerkästen und alle verwendeten Geräte, Anschlüsse und Kabel des Teilnehmers müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und dürfen nur von entsprechend befähigten Personen angeschlossen werden. Nachträgliche Änderungen dürfen ebenfalls nur von einer entsprechend befähigten Person vorgenommen werden. Soweit der Teilnehmer Material beim Veranstalter mietet, ist er verpflichtet, zumindest eine Sichtprüfung des Materials auf Ordnungsgemäßheit vorzunehmen.

- d. Etwaige Bereitstellungskosten sind zusammen mit der Standgebühr im Voraus unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung, spätestens jedoch bis zum angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen.
- e. Zusätzliche elektrische Geräte (auch Beleuchtungskörper!) müssen beim Veranstalter unter Angabe der kw-Zahl rechtzeitig angemeldet werden, um eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen.
- f. Ist der Stand vom Veranstaltungselektriker erst einmal abgenommen, spätestens vor Veranstaltungsbeginn am Eröffnungstag und der Standbetreiber verursacht einen Fehler, der nachträglich behoben werden muss, können Fehlerbehebungen nur gegen Berechnung nach Zeitaufwand (Stundensatz 65 € netto) vorgenommen werden.
- g. Der Stromverbrauch wird bis zum Ende des Marktes abgerechnet und ist sofort bar zu zahlen.

11. Sicherheit und Hygiene

- a. Der Teilnehmer verpflichtet sich, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufbau und Abbau. Der Teilnehmer ist auch verpflichtet, etwaige eigene Dienstleister und beauftragte Dritte zur Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass sie eingehalten werden.
- b. Soweit zum Zeitpunkt des Weihnachtsmarktes noch die Sars-CoV-2-Pandemie oder ein ähnliches Ereignis besteht, und der Veranstalter ein Hygienekonzept aufstellt, gilt dieses unabdingbar. Das Hygienekonzept kann jederzeit beim Veranstalter angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Hygienekonzept ggf. an eine sich verändernde Rechtslage (bspw. durch geänderte Verordnungen oder behördliche Auflagen) angepasst werden muss, auch im Laufe der Veranstaltung. Derartig notwendige Änderungen berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung oder sonstige vorzeitigen Loslösung vom Vertrag.
- c. Der Teilnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Veranstalter zu informieren, soweit er Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt, die Auswirkungen auf die Veranstaltung haben können.
- d. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes oder des Marktleiters sind unbedingt Folge zu leisten.
- e. Kommt es aus Sicherheitsgründen zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung oder anderen Sicherheitsmaßnahmen, sind der Ordnungsdienst, Betreiber und Veranstalter unbedingt im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu unterstützen.
- f. Für sicherheitsrelevante Informationen wird eine WhatsApp Gruppe gegründet. Für diese Gruppe, sowie für allgemeine Informationen muss der Teilnehmer obligatorisch eine Mobilfunknummer mit permanenter Erreichbarkeit dem Veranstalter zur Verfügung stellen.
- g. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten bzw. sicherheitsrelevante Vorschriften, Hygienevorgaben und bei besonderen Gefahrensituationen für Besucher oder für Dritte kann der Veranstalter den Teilnehmer jederzeit verpflichten, den Stand abzubauen, zu verändern oder zu schließen bzw. die Standfläche zu räumen.
- h. Der Veranstalter und sein beauftragtes Personal sowie die Vertreter von Ordnungsamt, Bauamt, Stadt, Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren bzw. Auskunft zur Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu verlangen.
- i. Der Veranstalter kann jederzeit einen Nachweis über die Standsicherheit, Brandschutz, ordnungsgemäße Installationen usw. verlangen.

12. Bewachung

- a. Im Auftrag des Veranstalters werden Marktplatz und Hütten des Weihnachtsmarktes für die Dauer des Weihnachtsmarktes in der Nachtzeit des Wochenendes (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) durch Streifen von einem gewerblichen Wach- und Sicherheitsdienst bewacht. Eine umfassende, individuelle Bewachung ist nicht möglich und wird nicht durchgeführt. Das Marktgelände ist außerhalb der Besucherzeiten für den normalen Stadtverkehr offen zugänglich und nicht gesondert abgesperrt. Eine entsprechende Überwachung einzelner Stände ist daher nicht möglich.
- b. Ungeachtet dessen ist der Teilnehmer für das ordnungsgemäße Schließen seines Standes verantwortlich und hat die notwendigen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Eine letztendliche Sicherheit kann nicht gewährt werden, der Veranstalter haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die durch Diebstahl oder Sachbeschädigung an den Marktständen und deren Waren entstanden sind. Die Bewachung bzw. Bestreifung des Geländes dient nur eingeschränkt dem unmittelbaren Schutz von Einzelgütern, da dies aufgrund der Größe des Geländes und der Vielzahl der Marktbuden auch nicht möglich ist.
- c. Soweit ein Teilnehmer nach einem Weihnachtsmarkt Gegenstände in seiner Hütte belässt, gilt folgendes:

Es ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung (in Textform) mit dem Veranstalter zulässig und nur, wenn der Teilnehmer sich bis Ende Dezember im Jahr des vertragsgegenständlichen Weihnachtsmarktes verpflichtet, einen Teilnehmergebot für den nächstfolgenden Weihnachtsmarkt mit dem Veranstalter zu schließen.

Die Hütten werden vom Veranstalter auf einem Gelände in Rüdesheim gelagert. Das Gelände liegt in einem Wohngebiet und ist mit einem normalen Zaun umgeben, das Tor zum Gelände wird abgeschlossen. Es gibt dort keine Alarmanlage und keinen Wachdienst. Insoweit lagern die Gegenstände also auf Risiko des Teilnehmers dort. Sollte der Teilnehmer aus berechtigten Gründen die Teilnahme am nächstfolgenden Weihnachtsmarkt absagen können, sind die Gegenstände unverzüglich aus den Hütten zu entfernen, andernfalls kann der Veranstalter eine angemessene Mietgebühr verlangen und die Gegenstände zum Aufbaubeginn des nächstfolgenden Weihnachtsmarktes auf Kosten des Teilnehmers entsorgen.

- d. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

13. Regelungen für den Standbetrieb

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die folgenden Bedingungen aus Gründen der Besucher- und Mitarbeitersicherheit unbedingt einzuhalten sind.

- a. Der Teilnehmer ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Hygiene- und Lebensmittelrechts eingehalten werden. Die Abgabe von Getränken in Einwegverpackungen ist nicht zugelassen. Auf die Satzung des Stadt Rüdesheim betreffend das Verbot der Verwendung von Geschirr wird hingewiesen.
- b. Der Teilnehmer ist verpflichtet, an seiner Marktbude ein Hinweisschild mit gut lesbarer und vollständiger Postanschrift (kein Postfach) und seinem Namen anzubringen, sowie die Sicherheitshinweise.
- c. Jeder Teilnehmer ist für den sicheren Betrieb seines Standes selbst verantwortlich, sobald er die vom Veranstalter zugewiesene Standfläche bzw. Marktbude bezieht. Dies gilt auch für den Aufbau und Abbau des Standes durch den Teilnehmer.
- d. Verursacht der Standbetreiber Schäden an seiner Marktbude, ist umgehend der Veranstalter zu informieren. Dieser wird Personal für die Reparaturen gegen Berechnung nach Zeitaufwand

(Stundensatz 55 € netto) vornehmen lassen, so dass die Besucher- und Mitarbeitersicherheit gewährleistet ist.

- e. Jeder Teilnehmer muss pro Marktbooth/Standplatz eine Taschenlampe zur Orientierung bei Stromausfall bereithalten.
- f. Fahrzeuge, Gegenstände, Anlagen usw. dürfen nur für den jeweils für sie erlaubten und vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.
- g. Stehtische sind nur nach vorheriger Anmeldung über das Bewerbungsformular zugelassen und erfordern die Genehmigung des Veranstalters. Die optische Gestaltung der Stehtische wird vom Veranstalter vorgegeben. Die Maße eines Stehtisches dürfen maximal 80cm im Durchmesser betragen. Bei größeren Stehtischen bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung.
- h. Standaufbau
 - i. Der Stand und alle vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände dürfen nur mindestens nach dem Stand der Technik aufgebaut werden; dabei sind etwaige gesetzliche Vorschriften, DIN- Normen oder Unfallverhütungsvorschriften unbedingt einzuhalten.
 - ii. Der Stand darf erst ab dem 17.11.2025 aufgebaut werden, soweit nicht anders vereinbart. Konkrete mögliche Aufbauzeiten hat der Teilnehmer beim Veranstalter rechtzeitig zu erfragen.
 - iii. Während des Aufbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Aufbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen werden.
 - iv. Aufbauarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
 - v. Aufbauarbeiten müssen bis zum 19.11.2025 abgeschlossen sein. Konkrete mögliche Aufbauzeiten hat der Teilnehmer beim Veranstalter rechtzeitig zu erfragen. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen alle nicht für den Standbetrieb erforderlichen Kisten, Rollcontainer, Planen, Fahrzeuge und Gerätschaften usw. ordentlich verräumt, gesichert bzw. aus dem Veranstaltungsgelände verbracht sein.
 - vi. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nur nicht kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
 - vii. Leergut, Verpackungsmaterialien, Kartonagen usw. sind unverzüglich aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen.
 - viii. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung des Veranstalters.
 - ix. Für die statische Sicherheit des Standes, sowie Zusatzanbauten (Podeste, etc.) ist der Teilnehmer verantwortlich.
 - x. Der Stand und alle eingebrachten Gegenstände sind jederzeit gegen Wind, Sturm und Schneelasten zu sichern.
- i. Fahrzeuge auf dem Gelände
 - i. Sofern Fahrzeuge (Auto, Gabelstapler) das Gelände befahren müssen, darf dies stets nur in Schrittgeschwindigkeit geschehen. Fahrzeuge jeder Art sind auf dem Veranstaltungsgelände, ansonsten auch nach Anweisung des Veranstalters bzw. des Ordnungsdienstes, von mindestens einer Begleitperson außerhalb des Fahrzeugs zu begleiten. Beim Rangieren und Rückwärtsfahren muss mindestens eine unterwiesene Person den hinteren Teil des Fahrzeugs absichern. Die Radioanlage des Fahrzeuges ist während des Fahrens auf dem Veranstaltungsgelände abzustellen, die Fenster der Fahrertür und Beifahrertür sind zu öffnen, um Warnrufe sofort wahrnehmen zu können. Die

- Begleitperson hat eine geeignete Warnweste zu tragen.
- ii. Das Gelände darf während Auf- und Abbau und während des gesamten Veranstaltungszeitraums nur mit einer Zufahrtsgenehmigung befahren werden. Diese Zufahrtsgenehmigung wird Anfang November per Mail an die vom Teilnehmer angegebene Mailadresse verschickt. Der Teilnehmer muss diese ausdrucken und in sein Fahrzeug deutlich sichtbar legen. Alle Fahrzeuge ohne Zufahrtsgenehmigung werden vom Ordnungsamt der Stadt Rüdesheim mit einem Bußgeld belegt.
 - iii. Gegenstände und Personen dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben befördert und transportiert werden.
 - iv. Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn sich auf dem Veranstaltungsgelände keine Personen aufhalten.
- j. Parken zum Be- und Entladen
- i. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes ist nur zulässig, soweit Durchfahrten für andere Fahrzeuge und das Vorbeigehen von Fußgängern ungehindert möglich ist.
 - ii. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art an Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsgeländes ist während dem Aufbau, Abbau und für die Dauer der Veranstaltung unzulässig. Dies gilt auch für nur kurzzeitiges Parken und Abstellen.
 - iii. Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt werden.
 - iv. Während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den vorher genannten Stellen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden.
 - v. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind sie unverzüglich wieder zu entfernen und auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
 - vi. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass unerlaubt abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt werden.
 - vii. Das Gelände darf zum An- und Abtransport von Waren, Leergut, Materialien mit Fahrzeugen nur befahren werden bis 10.45 Uhr und nach 20.15 Uhr, Freitag und Samstag ab 21.15 Uhr. Die Sicherheit von Besuchern und Fußgängern ist in jedem Fall zu gewährleisten.
 - viii. Vorstehende Regelungen gelten für Fahrzeuge und Transportmittel jeder Art entsprechend.
- k. Hütten sind mit ausreichendem Abstand zum Spuckschutz aufzustellen oder durch Anbringung eines Hitzeschutzes zu schützen.
- l. Dekorationen und Brandschutz
- i. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand weihnachtlich unter Beachtung der folgenden und der gesetzlichen Bestimmungen auszuschnücken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dekoration der Stände durch die Teilnehmer im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist. Sollte die Gestaltung eines Standes durch den Teilnehmer diesen Ansprüchen nicht gerecht werden, wird der Veranstalter darauf hinweisen und ist, wenn auf einen solchen Hinweis hin durch den Teilnehmer nicht unverzüglich entsprechend nachgebessert wird, berechtigt, die Gestaltung durch Dritte, auf Kosten des jeweiligen Teilnehmers, nachbessern lassen.
 - ii. Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens nach DIN 4102 schwerentflammbar sein. Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.
 - iii. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit am Stand bereit zu halten.

- iv. Brennbare Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
 - v. Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
 - vi. Ballons oder Gegenstände, die mit anderen Gasen außer Luft befüllt sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter verwendet werden. Luftballons dürfen die Sicherheitseinrichtungen zu keinem Zeitpunkt in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigen.
 - vii. Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
 - viii. An jedem Stand ist durch den Teilnehmer mindestens ein geeigneter Feuerlöscher bereit zu halten.
 - ix. In allen zumindest teilweise umschlossenen Räumen oder in der Nähe von brennbaren Materialien besteht absolutes Rauchverbot. In den Marktständen ist das Rauchen untersagt.
- m. Elektrische Anlagen, Installationen und Geräte, Spiritus und Öle
- i. Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen Bestimmungen, insbesondere die VDE-Regeln und die derzeit gültigen Vorschriften über technische Arbeitsmittel.
 - ii. Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen und instand zu halten.
 - iii. Die Verwendung elektrischer Geräte mit offenen Heizdrähten, von Heizgeräten und Tauchsiedern, elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, usw. ist nur gestattet, wenn sie zumindest den VDE-Vorschriften entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen.
 - iv. Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter oder Gebläse oder Heizlüfter sind darüber hinaus nur zugelassen, wenn sie den Vorschriften entsprechen und von einer befähigten Person geprüft und aufgestellt sind.
 - v. Spiritus und Mineralöle dürfen auch zu normalen Koch-, Heiz- und Betriebszwecken nicht auf das Veranstaltungsgelände eingebracht, dort verwendet oder gelagert werden.
 - vi. Die anerkannten Regeln für Flüssiggasanlagen sind unbedingt zu beachten und sind Teil der Marktordnung. Grundsätzlich dürfen Gasflaschen nur bis höchstens 11-kg-Flaschen verwendet werden, und maximal dabei eine Flasche im Einsatz und eine Flasche als Ersatz.
 - vii. Der Teilnehmer ist innerhalb und außerhalb des Marktes für eine sichere und ordnungsgemäße Lagerung und sicheren und ordnungsgemäßen Transport verantwortlich. Soweit anerkannte Regeln im Umgang mit Flüssiggasanlagen geringere Vorgaben machen, gelten diese.
 - viii. Die Nutzung von Elektroheizlüftern, Mikrowellen, Kochplatten, Wasserkochern und dergleichen ist in Ständen, die kein Imbissstand sind, nicht erlaubt.
 - ix. Der Einsatz von Laseranlagen ist nicht zulässig.
- n. Musik
- Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art, auch zu Werbezwecken, durch den Teilnehmer ist untersagt.
- o. Müllentsorgung, Reinigung, Wasser

- i. Abfall und Müll ist soweit möglich zu vermeiden.
 - ii. Alle Gastronomiestände (Essen, Trinken, etc.) müssen mindestens einen eigenen geeigneten Mülleimer aufstellen. Dieser darf nicht „im Weg“ stehen, er muss regelmäßig geleert werden, so dass er nicht „voll“ ist. Entsprechend große Gastronomiestände, bei denen erkennbar ein Mülleimer nicht ausreicht oder der Veranstalter dies vorgibt, müssen mehrere Mülleimer aufstellen.
 - iii. Die Reinigung der Stände obliegt dem Teilnehmer und muss täglich nach dem Ende der Öffnungszeiten bzw. bei Bedarf bzw. auf Hinweis des Marktleiters oder eines Vertreters des Veranstalters vorgenommen werden.
 - iv. Zu reinigen ist insbesondere der Platz vor der Marktbooth bis zur Weg- oder Platzmitte, mindestens im Umkreis von 2 Metern um die Standfläche.
 - v. Imbissstände müssen die im Bereich ihres Standes stehenden Stehtische ständig sauber halten.
 - vi. Jeder Teilnehmer muss seinen anfallenden Müll selbst umweltverträglich und ordnungsgemäß entsorgen. Sollte der Müll nicht entfernt werden, so wird dieser auf Kosten des Teilnehmers entsorgt. Hierfür muss der Teilnehmer entsprechende farbliche Müllsäcke vom Veranstalter abnehmen.
 - vii. Bei der Lagerung von Müll, soweit überhaupt zulässig, ist insbesondere auf den Brandschutz zu achten, ebenso ist Geruchsbildung zu vermeiden.
 - viii. Behälter aus brennbaren Materialien dürfen nicht als Müllbehälter verwendet werden.
 - ix. Abfälle des Teilnehmers oder seiner Lieferanten dürfen nicht in den vom Veranstalter aufgestellten Abfallsammlern entsorgt werden.
 - x. Schwere Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsgelände sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
 - xi. Die Entsorgung von Abwasser erfolgt über den zum Teil vorhandenen Kanal. Bei einem nicht möglichen Kanalanschluss sind die Abwässer in gesonderten und geeigneten Behältern aufzufangen. Wenn ein Stand Abwasser verursacht und keinen Abwasserbehälter nutzt, muss der Teilnehmer diese Abwasserleitung selbstständig und auf eigene Kosten verlegen (er erhält vom Veranstalter die Information über den genauen Abwasserkanal). Die Leitung muss ordnungsgemäß verlegt und nach Plan des Veranstalters gelegt werden. Sollte die Leitung über einen „Fußweg“ oder anderen Besucher zugänglichen Bereich verlegt werden müssen, muss der Teilnehmer diese mit eigenen oder vom Veranstalter zu mietenden Kabelbrücken abdecken und soweit notwendig und zumutbar gegen Stolpern absichern. Soweit ein Teilnehmer einen eigenen Abwasserbehälter nutzt, hat er beim Veranstalter den konkreten Abwasserkanal zu erfragen.
 - xii. Für die Entsorgung der mit Öl und Fett verschmutzten Abwässer sowie Öl und Fett selbst sowie der Abwasserbehälter hat der Teilnehmer selbst zu sorgen.
- p. Nebelmaschinen, Offenes Feuer, Pyrotechnik und dergleichen
- i. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht zulässig.
 - ii. Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich verboten.
 - iii. Es ist untersagt, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse, explosionsgefährliche Stoffe oder Munition auf das Veranstaltungsgelände einzubringen, auszustellen oder abzubrennen.
 - iv. Alle Arten von Schweißen, Löten, Auftauen, Trennschleifen usw. sind auf dem Veranstaltungsgelände verboten.
- q. Drohnen und Fluggeräte

Drohnen oder Fluggeräte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis des Veranstalters auf/über dem Gelände und in einer Umgebung von bis zu 500 Metern um die

Veranstaltungsgeländegrenze nicht eingesetzt werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

r. **Standabbau**

- i. Der Stand darf erst nach Veranstaltungsende geräumt werden. Nach dem Abbau muss der ursprüngliche Zustand der Standfläche vom Teilnehmer wiederhergestellt werden. Das heißt, dass z.B. Klebestreifen rückstandsfrei zu entfernen sind und jegliches zu Ausstellungszwecken und Demonstrationen benutzte Material vom Teilnehmer zu entfernen ist.
- ii. Vor dem endgültigen Verlassen des Standes hat eine Abnahme durch einen Beauftragten des Veranstalters zu erfolgen. Ist der Standplatz nicht besenrein, verpflichtet sich der Teilnehmer zur Erstattung der Reinigungskosten.
- iii. Während des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen werden.
- iv. Abbauarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.
- v. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nur nicht kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.
- vi. Der zugeteilte Standplatz muss nach Abschluss des Marktes bis 26.12. des jeweiligen Jahres um 14 Uhr vollständig und vertragsgemäß und ohne besondere Aufforderung geräumt sein. Bei Verzögerungen oder nicht erfolgter Räumung hat der Teilnehmer die Kosten zu tragen.

s. Der Teilnehmer oder sein Personal dürfen keine Tiere in dem Marktstand halten.

14. Freistellung des Veranstalters durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Veranstalter aufgrund eines dem Teilnehmer zurechenbaren Verstoßes insbesondere gegen

- i. diese Teilnahmebedingungen des Veranstalters, oder
- ii. gegen sicherheitsrelevante Vorschriften insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Gewerbeordnung, Brandschutz und dergleichen geltend machen.

15. Schadenersatz des Teilnehmers, Vertragsstrafe

- a. Soweit der Veranstalter Schäden feststellt, die der Teilnehmer verursacht hat, kann dieser ohne vorherige Mahnung im Wege der Ersatzvornahme den Schaden auf Kosten des Teilnehmers beheben lassen, insbesondere, wenn dies aus optischen oder sicherheitstechnischen Gründen geboten ist.
- b. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Veranstalter im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden. In den folgenden Fällen wird als Mindest-Vertragsstrafe vereinbart:
 - i. Unzulässiges Warenangebot: 500,00 €. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter zur frist-

- losen Kündigung berechtigt.
- ii. Bei Verstößen gegen die Regelungen über die Öffnungszeiten der Stände je angefangene Stunde, zu der die Marktbude nicht geöffnet bzw. vereinbarungsgemäß betrieben ist sowie Schließung der Hütte während der Öffnungszeiten: 100,00 €. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt.
 - iii. Unzulässiger Verkauf von Produkten, die nicht vom Veranstalter gestellt wurden, von diesem aber vertragsgemäß bezogen werden müssen (Glühwein, Tassen, Verkaufstüten, Müllsäcke): 50 €. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt.
 - iv. Befahren des Veranstaltungsgeländes außerhalb der vertraglich vereinbarten bzw. zugelassenen Zeit: 50 €. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt.
 - v. Musik im Stand: 50,00 €.
 - vi. Nichtzurücknahme von Tassen der Firma Mohaba (siehe 8.c.): 50,00 €.
 - vii. Verwendung von alten Tassen ohne vorherige ausdrückliche Freigabe des Veranstalters: 50,00 €.
 - viii. Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen außerhalb des jeweils zugewiesenen Marktstandes (z.B. Zusatzbauten, Produkte an der Öffnungsklappe oder allgemein außerhalb des Marktstandes, etc.): 75,00 €

Die Vertragsstrafe gilt für jeden Einzelfall, im Zweifel zumindest pro Veranstaltungstag. Sie ist wiederholt zu zahlen, wenn nach Verlangen des Veranstalters nach einer Vertragsstrafe derselbe Verstoß fortgesetzt oder neu begangen wird.

Die vorstehend bezifferte Vertragsstrafe in diesen Fällen kann je nach Einzelfall und Schwere des Verstoßes angemessen erhöht und im Falle einer Erhöhung von einem Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Die Vertragsstrafe ist grundsätzlich, auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung bzw. Prüfung, sofort in bar zu begleichen. Im Fall einer Weigerung der Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen, soweit der Teilnehmer keine anderweitige angemessene Sicherheit leistet bzw. eine Wiederholung des zu unterlassenden Verhaltens ausgeschlossen ist (dies befreit dann aber nicht von der Pflicht der Zahlung der Vertragsstrafe und des Standgeldes).

Etwaiige Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

16. Haftung des Veranstalters

- a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter des Veranstalters oder der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- b. Gegenüber Unternehmern haftet der Veranstalter bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Teilnehmers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Veranstalter zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.
- d. Soweit der Veranstalter bzw. sein Veranstaltungsleiter die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen absagt, abbricht oder unterbricht, entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche gegen den Veranstalter, sofern die Entscheidung jedenfalls in der konkreten Situation vertretbar bzw. geboten erscheinen durfte bzw. musste.

- e. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln im Rahmen einer Vermietung, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit der Veranstalter den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“, also eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Teilnehmer vertrauen darf) handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für die Haftung des Veranstalters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- f. Eine Kontrolle oder eine Abnahme durch den Veranstalter oder seine Gehilfen ändert nichts an der vertragsgemäßen und gesetzlichen Verantwortung des Teilnehmers für seinen Standbereich und -betrieb. Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch den Veranstalter entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese Bedingungen und Vereinbarungen, und damit auch kein Anspruch für den Teilnehmer auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

17. Ausschlussklausel

Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter müssen unverzüglich nach ihrer Kenntnis schriftlich (in Textform) geltend gemacht werden, damit der Teilnehmer seinen Anspruch behält.

18. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse

Unvorhergesehene Ereignisse und Höhere Gewalt, die eine planmäßige Ausstellungs- und Veranstaltungstätigkeit unmöglich machen und welche nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung abzusagen oder vorzeitig abubrechen. Als unmöglich in diesem Sinne gilt auch, wenn äußere Umstände (z.B. Vorgaben bzw. Beschränkungen von Behörden oder dem Land Hessen oder dem Bund) die Durchführung im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB unwirtschaftlich werden lassen. Als milderer Mittel einer Absage oder eines Abbruchs kann der Veranstalter den Weihnachtsmarkt in kleinerem Umfang durchführen. Etwa bereits bezahlte Mietkosten erstattet der Veranstalter dem Teilnehmer zurück. Der Veranstalter kann aber den Teil der Kosten einbehalten oder verlangen, der ihm in Ansehung des Vertrages aufgrund bereits tatsächlich erbrachter Leistungen (z.B. Durchführung von Werbemaßnahmen, Aufbauarbeiten, Beauftragung nicht mehr stornierbarer Kosten bei Dienstleistern) entstanden sind.

Soweit eine Umlage auf alle Teilnehmer erfolgt, geschieht dies anteilig im Verhältnis zum ursprünglich vereinbarten Standgeld. Die Anzahl der Teilnehmer bemisst sich nach der Summe aller zahlenden bzw. zahlungspflichtigen Teilnehmer zum billigen Zeitpunkt der Berechnung der Umlage; das Risiko des Zahlungsausfalls einzelner Teilnehmer geht zu Lasten des Veranstalters.

Zur Ermittlung solcher erbrachten Leistungen und darauf entfallender Kosten kann der Veranstalter wahlweise Einsicht in seine Unterlagen gewähren oder eine Bestätigung seines Steuerberaters vorlegen, der das Unternehmen des Veranstalters bereits seit Jahren berät. Der Teilnehmer kann wahlweise bestimmen, dass diese Bestätigung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer erfolgen muss, soweit er dafür die Kosten trägt.

Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter entstehen in diesen Fällen nicht.

Es wird klargestellt, dass Verbote aufgrund einer Pandemie oder Epidemie auch als solches Ereignis und als Höhere Gewalt gelten. Dies gilt für Beschränkungen der Veranstaltungsdurchführung entsprechend, die zur Unzumutbarkeit i.S.d. § 275 Absatz 2 BGB führen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits ein Verbot in einer Landesverordnung oder vergleichbaren Regelwerken oder behördlichen Verfügungen oder Ähnlichem bestanden hat; die Vertragspartner sind sich nämlich insoweit einig, dass ein Vertragsschluss zu einem solchen Zeitpunkt dann auch deshalb erfolgt, weil beide Vertragspartner hoffen, dass der Weihnachtsmarkt doch noch stattfinden kann. Dies gilt auch, wenn die Pandemie oder Epidemie bei Vertragsschluss bestanden hat, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine

Anzeichen für Beschränkungen o.Ä. zum Veranstaltungstermin bekannt waren.

Dies gilt entsprechend auch für den bewaffneten Konflikt in der Ukraine.

Muss der Weihnachtsmarkt abgesagt oder abgebrochen werden, gilt die Zulassung grundsätzlich als auf das Folgejahr übertragen. Die im Vertrag und diesen AGB getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend fort. Der Teilnehmer kann die Teilnahme kündigen, nach Maßgabe dieser Ziffer 18 kündigen, soweit ihm die Teilnahme am nächsten Weihnachtsmarkt nicht möglich oder unzumutbar ist, wofür er beweispflichtig ist. Die Möglichkeit und die Zumutbarkeit werden widerleglich vermutet, wenn der Teilnehmer die Kündigung nicht binnen 4 Wochen nach Mitteilung über die Absage bzw. den Abbruch erklärt.

19. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

- a. Der Teilnehmer darf nicht mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des Veranstalters auf- rechnen, sofern seine eigene Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- b. Der Teilnehmer darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters an Dritte abtreten.
- c. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Teilnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

20. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Rudesheim am Rhein vereinbart. Der Veranstalter kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Teilnehmers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.

21. Geltendes Recht, Maßgebliche Sprache, Geltungserhaltung

- a. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.
- b. Maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Sprache bzw. bei Vorhandensein mehrerer Sprachversionen eines Vertrages die Version in deutscher Sprache.
- c. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand der AGB: Dezember 2024